

Satzung
des Golf- und Land-Club Berlin-Wannsee e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Golf- und Land-Club Berlin-Wannsee e.V.“. Seine Farben sind Grün-Weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Golfsports nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen geordneten Spielbetrieb, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung Jugendlicher im Golfsport und die Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (2) Vor dem Hintergrund, dass Doping mit den Grundwerten des Sports, insbesondere der Chancengleichheit, unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Golfsports in der Öffentlichkeit schädigt, lehnt der Verein jede Form des Dopings entsprechend den geltenden Verbotsregelungen ab.
- (3) Der Verein wahrt auf dem Gelände des Golfplatzes den Schutz von Natur und Landschaft.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins (§ 15) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Der Verein achtet auf parteipolitische Neutralität. Sein Handeln orientiert sich an den Grundwerten der Verfassung, insbesondere der Freiheit, der Gleichberechtigung, der religiösen und weltanschaulichen Toleranz und der Selbstbestimmung unabhängig von Herkunft und Geschlecht.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder nach § 4 Abs. 1, Seniorenmitglieder nach § 5 und außerordentliche Mitglieder nach §§ 6, 7, 8 und 9.
- (2) Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Ehrenmitglieder und Ehrenzeichen

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Mitgliederzahlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 befreit. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- (2) Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann vom Vorstand eine Ehrennadel verliehen werden.

§ 5

Seniorenmitglieder

Mitglieder, die seit mindestens 15 Jahren ordentliche Mitglieder sind und das 75. Lebensjahr vollendet haben, können den Wechsel ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in die Seniorenmitgliedschaft beantragen. Seniorenmitglieder haben ein eingeschränktes Spielrecht bei reduziertem Beitrag. Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Im Übrigen haben sie die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Auf Antrag des Seniorenmitgliedes erfolgt die Rückführung in eine ordentliche Mitgliedschaft durch Beschluss des Aufnahmeausschusses.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck zu fördern wünschen, können durch Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keine Spielberechtigung und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber das Recht, die Einrichtungen des Clubhauses und die Übungsanlagen unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und, nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen des Vorstandes, Gäste einzuführen. Die Regelung in § 15 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 7

Auswärtige Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt nicht mehr in Berlin oder Brandenburg haben, beim Vorstand die auswärtige Mitgliedschaft beantragen. Sie erhalten eingeschränktes Spielrecht, dessen Umfang vom Vorstand näher bestimmt wird, und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Ansonsten haben sie die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Auf Antrag des Mitgliedes kann die Rückführung in eine ordentliche Mitgliedschaft durch den Aufnahmeausschuss erfolgen.

§ 8

Zeitweilige Mitglieder

- (1) Mit Zustimmung des Aufnahmeausschusses können als zeitweilige Mitglieder aufgenommen werden:
 1. Personen, die sich nur vorübergehend in Berlin oder Brandenburg aufhalten für die Zeit ihres vorübergehenden Aufenthaltes;
 2. Personen, die ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt haben; die Anzahl wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt;
 3. ehemalige jugendliche Mitglieder oder Mitglieder in Berufsausbildung gemäß § 9 Abs. 4;
 4. Mannschaftsspieler.
- (2) Zeitweilige Mitglieder sind von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr befreit. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung.
- (3) Zeitweilige Mitglieder werden regelmäßig für höchstens drei Jahre aufgenommen. Eine Verlängerung bedarf der Bestätigung durch den Aufnahmeausschuss.

§ 9

Jugendliche Mitglieder, Mitglieder in der Berufsausbildung

- (1) Minderjährige Personen können ohne Entrichtung einer Aufnahmegebühr als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) Jugendliche Mitglieder scheiden als solche mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus, ohne dass es hierzu einer Erklärung seitens des Vereins oder des jugendlichen Mitgliedes bedarf.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstand die Jugendmitgliedschaft auch über das 18. Lebensjahr hinaus verlängern, in der Regel jedoch nicht über die Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern daran ein sportliches Interesse besteht und das jugendliche Mitglied nicht über nennenswerte Einkünfte verfügt. Die Fortsetzung der Jugendmitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann bei Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

- (4) Auf Antrag kann der Vorstand über das 18. Lebensjahr hinaus, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, einem jugendlichen Mitglied eine Mitgliedschaft als Mitglied in der Berufsausbildung ermöglichen, sofern und solange sich das Mitglied in einer solchen Ausbildung befindet und nicht über nennenswerte Einkünfte verfügt; Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß Abs. 2, 3 oder 4 endet, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Eine Verpflichtung des Vereins zur Aufnahme besteht nicht.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss durch zwei ordentliche Mitglieder als Paten unterstützt werden.
- (2) Der Aufnahmeausschuss prüft den Antrag und entscheidet im Fall einer Befürwortung, ob der Antragsteller als ordentliches, zeitweiliges oder jugendliches Mitglied aufgenommen werden soll. Während der ersten 14 Tage nach Aushang/Bekanntgabe können Mitglieder gegen die Aufnahme Einspruch erheben. Einsprüche sind beim Vorstand schriftlich mit Begründung vorzubringen. Über Einsprüche entscheidet der Aufnahmeausschuss nach Anhörung des Einspruchsführers endgültig und teilt dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit. Entscheidung und Begründung müssen von zwei Mitgliedern des Aufnahmeausschusses unterzeichnet werden, von denen eines dem Vorstand angehören muss.
- (3) Wird gegen die Aufnahme kein Einspruch eingelegt oder steht der Aufnahme kein unerledigter Einspruch mehr entgegen, wird das neue Mitglied über die Aufnahme benachrichtigt. Es erhält die Satzung und wird zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Mitgliederzahlung und einer eventuellen Investitionsumlage aufgefordert. Werden die hiernach fälligen Beträge nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme entrichtet, gilt die Aufnahme als nicht erfolgt, es sei denn, dass die nicht fristgerechte Zahlung ausreichend begründet wird.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks und dieser Satzung die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 12

Maßregelungen

- (1) Der Vorstand kann gegen Mitglieder,
1. die gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder
 2. deren Verhalten dem Ansehen des Vereins abträglich ist oder
 3. die sich unsportlich verhalten,

folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis;
 2. zeitlich begrenzter Entzug von Mitgliedschaftsrechten bis zu 12 Monaten.
- (2) Das Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
1. wegen groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes;
 2. wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einer jährlichen Mitgliederzahlung trotz Mahnung;
 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens;
 4. wegen unehrenhafter Handlungen oder eines Verhaltens zum Schaden des Ansehens des Vereins.
- (3) Das betroffene Mitglied ist vor einer Entscheidung vom Vorstand anzuhören. Das Mitglied wie auch der Vorstand können vor der Verhandlung des Vorstandes den Schlichtungs- und Berufungsausschuss zwecks eines Gütetermins anrufen. Wurde der Schlichtungs- und Berufungsausschuss nicht angerufen oder ist der Gütetermin erfolglos, so ist das Mitglied zu der Verhandlung des Vorstandes unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist mit Gründen sowie einer Belehrung über die Möglichkeit der Berufung an den Schlichtungs- und Berufungsausschuss und die dafür zu wahrende Frist zu versehen. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungs- und Berufungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Schlichtungs- und Berufungsausschuss entscheidet abschließend über die Maßregelung. Wenn das Mitglied Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes nach Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß einlegt, gilt die Entscheidung als vom Mitglied anerkannt. In diesem Fall ist der ordentliche Rechtsweg gegen die Entscheidung ausgeschlossen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied ist von der Beratung oder Entscheidung über eine Maßnahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossen, wenn in seiner Person ein Grund für eine Befangenheit vorliegt. Wird der Vorstand aufgrund der Befangenheit mehrerer Vorstandsmitglieder in der betreffenden Angelegenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Schlichtungs- und Berufungsausschuss. Hat eine solche Entscheidung des Schlichtungs- und Berufungsausschusses den Ausschluss eines

Mitgliedes zum Gegenstand, ist hiergegen Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Schlichtungs- und Berufungsausschuss einzulegen. Über die Berufung entscheidet sodann die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Mitgliederzahlungen und Umlagen

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliederzahlung, die aus dem Mitgliedsbeitrag besteht und gegebenenfalls einer Investitionsumlage sowie ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Vorstand legt die Aufgliederung der Summe der Mitgliederzahlungen in Mitgliedsbeiträge und Investitionsumlagen jeweils nachträglich für ein Kalenderjahr fest. Zusätzlich zur jährlichen Mitgliederzahlung kann von der Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschlossen werden, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 50 % der Jahresmitgliederzahlung nicht übersteigt.
- (2) Es werden im Einzelnen erhoben:
 1. die jährliche Mitgliederzahlung für ordentliche Mitglieder (Einzelspieler und Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften), Seniorenmitglieder und außerordentliche Mitglieder;
 2. die Aufnahmegebühr;
 3. die Investitionsumlage für Neumitglieder;
 4. etwaige Sonderumlagen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder in Ausnahmefällen von den in Abs. 2 genannten Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise befreien oder ihnen Stundung gewähren.
- (4) Der Mitgliedsausweis wird dem Mitglied nach Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club unter Berücksichtigung etwaiger Sonderregelungen ausgehändigt. Mitglieder, die mit der Mitgliederzahlung in Verzug sind, haben solange keine Berechtigung, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen, wie ein Zahlungsrückstand besteht.

§ 14

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt;
 2. Ausschluss (§ 12);
 3. Tod;
 4. Zeitablauf gem. § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, 3, 4.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 15

Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Nutzung von Anlagen und Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins sind Nichtmitgliedern nur mit besonderer Einwilligung des Vorstandes gestattet. Das Recht der Mitglieder, Gäste einzuführen, bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Veranstaltungen von Mitgliedern und/oder Gästen jeweils eine von ihm festzusetzende Gebühr zu erheben und die Gästezahl zu beschränken.

§ 16

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§§ 17 und 18);
 2. der Vorstand (§ 20);
 3. der Aufnahmeanusschuss (§ 22);
 4. der Schlichtungs- und Berufungsausschuss (§ 23).
- (2) Das Verfahren innerhalb der Organe richtet sich nach den beschlossenen Geschäftsordnungen, soweit die Satzung keine Regelung enthält.
- (3) Als Mitglied eines Organs des Vereins gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist jedes ordentliche und jedes Seniorenmitglied wählbar.

§ 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für die:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 2. Entgegennahme des Berichtes der Prüfer;
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl des Vorstandes;
 6. Wahl der Prüfer;
 7. Wahl der Mitglieder des Aufnahmeanusschusses, die nicht dem Vorstand angehören;
 8. Wahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Berufungsausschusses;

9. Festsetzung der jährlichen Mitgliederzahlungen und Umlagen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und deren Fälligkeit;
 10. Bewilligung des Haushaltsplanes;
 11. Zustimmung gem. § 21 Abs. 2;
 12. Satzungsänderungen;
 13. Beschlussfassung über Anträge;
 14. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 1;
 15. Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bis spätestens 15. März eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt, ist die Einladung auch ordnungsgemäß, wenn sie per E-Mail erfolgt und sie fristgemäß an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte E-Mail Adresse abgesandt wurde.
 - (3) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 - (4) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
 - (5) Eine unterbrochene Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen fortzusetzen.

§ 18

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für Form und Frist der Einberufung gilt § 17 Abs.2 entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der teilnahmeberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

§ 19

Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem seiner Vizepräsidenten geleitet. Der Versammlungsleiter kann auch eine andere Person als Versammlungsleiter vorschlagen. Diese Person wird Versammlungsleiter, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform zuzusenden. § 17 Abs. 2 gilt für die Versendung des Ergebnisprotokolls entsprechend. Sofern innerhalb einer weiteren Frist von acht Wochen kein Einspruch eingeht, gilt es als genehmigt.

- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 20 stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird; bei Beschlüssen muss mindestens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden dies beantragen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit beschließen, mehrere Wahlen im Ganzen, d.h. in nur einem Wahlgang durchzuführen.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes (§ 20 Abs. 2) gilt darüber hinaus folgendes:
 1. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmen beim Tagesordnungspunkt Wahl des Vorstandes nach den Regeln des vorstehenden Absatzes 3 einen Wahlleiter, der bis zum Abschluss der Vorstandswahl auch Versammlungsleiter ist.
 2. Für die Besetzung jedes Vorstandsamtes findet in der sich aus § 20 Absatz 2 ergebenden Reihenfolge ein gesonderter Wahlgang statt, sofern nicht ein Beschluss gem. §19 Absatz 4 gefasst ist.
 3. Jeder Gewählte hat zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Eine an Bedingungen geknüpfte Annahmeerklärung ist unwirksam.

§ 20

Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, höchstens jedoch für sechs Monate über seine Wahlperiode hinaus, im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. zwei Vizepräsidenten,
 3. dem Vorstand Finanzen,
 4. dem Vorstand Sport,
 5. dem Vorstand Jugend
 6. bis zu zwei Beisitzern.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aufgabenbezogen einem Geschäftsführer die Befugnisse des besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB zu übertragen.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selbst zu ergänzen und zwar für die restliche Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder. Jede Zuwahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt in der ersten Sitzung seiner Amtsperiode die Geschäftsverteilung. Jedes Vorstandsmitglied erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben innerhalb seines Amtes in eigener Verantwortung unter Beachtung des ihn betreffenden Etats im Haushalt. Soll davon abgewichen werden, ist für die Wirksamkeit ein Vorstandsbeschluss notwendig. Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitgliedes wird dadurch insoweit eingeschränkt.
- (6) Der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Vorstand Finanzen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder.

§ 21

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse auf Ausschüsse zu übertragen sowie zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 1. zum Erwerb oder zur Belastung von Grundstücken;
 2. zur Aufnahme von Krediten, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen;
 3. für Einzelinvestitionen von mehr als 100.000 €;
 4. für größere Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatzinvestitionen von im Einzelfall mehr als 200.000 € und deren Finanzierung;
 5. zur Gründung von Gesellschaften, Einzelunternehmen oder zu dem Erwerb von Beteiligungen;
 6. im Innenverhältnis zu weiteren Maßnahmen, die eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen, sportlichen oder rechtlichen Struktur des Vereins mit sich bringen oder zu einer wesentlichen Überschreitung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr führen würden.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder einer der Vizepräsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, wovon zwei Mitglieder zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören müssen, anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des den Vorsitz führenden Vizepräsidenten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 22

Aufnahmeausschuss

- (1) Der Aufnahmeausschuss besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes und drei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Aufnahmeausschuss ist beschlussfähig in einer Besetzung von mindestens sechs Mitgliedern und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die darin festgelegten Grundzüge und Kriterien des Aufnahmeverfahrens werden den Mitgliedern mitgeteilt.
- (2) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Aufnahmeausschusses aus, erfolgt für die Dauer der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Aufnahmeausschusses eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 23

Schlichtungs- und Berufungsausschuss

- (1) Der Schlichtungs- und Berufungsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter, die alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig in einer Besetzung von zwei Mitgliedern und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (3) Zur Schlichtung von vereinsinternen Streitigkeiten kann der Schlichtungs- und Berufungsausschuss sowohl von betroffenen Mitgliedern als auch vom Vorstand zwecks Durchführung eines Güteverfahrens angerufen werden.

§ 24

Prüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Prüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufnahmeausschusses oder des Schlichtungs- und Berufungsausschusses sein dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Prüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht. Im Übrigen unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht zu den im Zusammenhang mit ihrer Prüfung erlangten Kenntnissen und Informationen.
- (4) Scheidet ein Prüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit der verbliebenen Prüfer.

§ 25

Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.
- (3) Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
- (4) Beim Austritt eines Mitgliedes werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Clubverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
- (5) Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung finden.
- (6) Durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit (im Vorstand und/oder in Ausschüssen) oder in Zusammenhang mit dieser darf keine Person persönlichen Nutzen (insbesondere in Form von Vermögensvorteilen jeglicher Art) aus der Kenntnis interner Sachverhalte ziehen. Diese Beschränkung umfasst auch die Weitergabe von Informationen auf Grund der Kenntnis interner Sachverhalte.

§ 26

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Unterstützung durch 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung hat über die Auflösung nur zu beraten, kann sie aber nicht beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung erforderlich, zu der nach Ablauf eines Monats nach der ersten Mitgliederversammlung einzuladen ist.
- (2) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder in der zweiten Mitgliederversammlung anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen, so wählt die Mitgliederversammlung die mit der Auflösung des Vereins zu betrauenden Liquidatoren sowie zwei Prüfer.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Golfsports zu verwenden hat.

§ 27

Sonderbestimmungen für US-Diplomaten

Der Vorstand ist in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 9 und 12 berechtigt, bis zu fünfzig Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika und für den diplomatischen Dienst der Vereinigten Staaten von Amerika tätig sind sowie ihren Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg haben, auf deren Antrag ohne Patenschaften und Aufnahmeausschussverfahren aufzunehmen. Diese Mitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit. Sie können alle Mitgliedschaften erwerben, die sich aus § 3 der Satzung ergeben.

§ 28

Schlussbestimmung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2016 beschlossen worden.